

Kantonsratsbeschluss

Vom 28. März 2012

Nr. B 049/2011

Beschwerde der Einwohnergemeinde Oberdorf gegen RRB Nr. 2011/421; Anpassung des kantonalen Richtplans (Steinbruch Weberhüsli)

Beschwerde der Einwohnergemeinde Oberdorf (Beschwerdeführerin)

gegen den Regierungsrat des Kantons Solothurn (Beschwerdegegner)

betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans 2000: Kapitel VE-3.1 bis 3.4 Ver- und Entsorgung: Abbau Steine und Erden (RRB Nr. 2011/421 vom 22.2.2011)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 65 Absatz 2 des Planungs- und Baugesetzes¹, § 45 des Kantonsratsgesetzes² und § 91 des Geschäftsreglements des Kantonsrats³, nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Justizkommission vom 2. März 2012, beschliesst:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen soweit darauf eingetreten werden kann und die Sache zur Neu Beurteilung im Sinne der Erwägungen an den Regierungsrat zurückgewiesen.
2. Es werden keine Kosten auferlegt.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Der Bericht der Justizkommission vom 2. März 2012 stellt die Begründung dieses Beschlusses dar.

Im Namen des Kantonsrats

Christian Imark
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Rechtsmittel: Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

¹ BGS 711.1

² BGS 121.1

³ BGS 121.2

Verteiler

Einwohnergemeinde Oberdorf, Weissensteinstrasse 95, 4515 Oberdorf (Einschreiben; Beilage:
Bericht und Antrag der Justizkommission)

Regierungsrat

Bau- und Justizdepartement

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentsdienste (681/2012)